

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Lägerdorf

**Gremium
Gemeindevertretung**

Tag	Beginn	Ende
23.10.2008	17.30 Uhr	19.32 Uhr

**Ort
Haus am Kamp, Bergstraße 2,
25566 Lägerdorf**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Sülau
Vorsitzender

gez. Przybylski
Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
**der Gemeindevertretung
 der Gemeinde Lägerdorf**

am 23.10.2008

	anwesend	
	ja	nein
LWG-Fraktion		
Ansgar Dörnte - 1. stellv. Bürgermeister -	x	
Erna Haftstein	x	
Regine Fritz	x	
Brigitte Hoffmann	x	
Benno Haftstein		x
Sigrid Blendek	x	
SPD-Fraktion		
Heidi Siebrandt-Kossiski	x	
Jörg Anders	x	
Manuela Streich	x	
Heiner Sülau - Bürgermeister -	x	
Ingolf Streich	x	
Marc Pollex	x	
CDU-Fraktion		
Jürgen Tiedemann - 2. stellv. Bürgermeister -	x	
Horst Jeworek	x	
Andreas Bolik	x	
Burkhard Barthel	x (ab 18.00 Uhr)	
Christian Droßard	x	

Ferner anwesend:
 Amtsvorsteher Jörgen Heuberger
 Frau Roswitha Rogall zu TOP 3

sowie Kerstin Przybylski als Protokollführerin



Gemeinde Lägerdorf

Partnergemeinde der Stadt Sepopol (Polen)

14. Oktober 2008
Gemeindevertretung

EINLADUNG

Zu einer **öffentlichen** Sitzung der **Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf** am **Donnerstag, dem 23. Oktober 2008 um 17.30 Uhr** im **Haus am Kamp, Bergstraße 2** in Lägerdorf, werden Sie hiermit eingeladen.

TAGESORDNUNG

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Ehrung eines bürgerlichen Ausschussmitgliedes
4. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007
- s. Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung vom 24.09.2008 -
5. Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 25.05.2008
- s. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses vom 20.08.2008 -
6. Stellungnahme der Gemeinde Lägerdorf zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Erhalt der bisherigen Verkehrsanbindungen in Lägerdorf“
- s. Schreiben der Kommunalaufsicht des Kreises Steinburg vom 23.09.08 - *liegt bereits allen Gemeindevertretern vor* -
7. Gemeinschaftsschule als offene oder gebundene Ganztagschule
Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Itzehoe
- s. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales vom 23.09.2008 -
8. Schulbausanierung
- s. Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen vom 29.09.2008 und 21.10.2008 -
9. Schulhofneugestaltung
- s. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales vom 23.09.2008 -
10. Neufassung der Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle der Liliencronschule
- s. Drucks. Nr. 12/2008 und Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales vom 23.09.2008 -
- beigef. aktueller Entwurf der Satzung -
11. Entwurf des Landesentwicklungsplanes;
hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren nach § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
- s. Drucks.-Nr. 11/2008 und Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen vom 29.09.2008 -

12. Verlagerung der Tennisplätze
13. Gewerbegebiet Hochholz
- s. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen vom 21.10.2008 -
14. Gewerbegebiet „Klein England“
- s. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen vom 21.10.2008 -
15. Lärmaktionsplanung 2008 - 2013 für die Gemeinde Lägerdorf
- s. Drucks.-Nr. 15/2008 und Sitzung des Ausschusses für Umweltfragen und Kleingartenwesen vom 30.09.2008 -
16. Barfußpfad im Freibad
- s. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales vom 23.09.2008 -
17. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

18. Privates Bauvorhaben
hier: Entscheidung über die Eintragung einer Baulast
- s. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen vom 29.09.2008 -
19. Steuerangelegenheiten
- beigef. Drucks. Nr. 14/2008 -

gez. Sülau
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom 21.12.1990 gestellt, den

Pkt. : 4. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales

und

Pkt. : 18. Ersatzbeschaffung eines Iseki-Treckers

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Die weiteren Punkte rücken entsprechend.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Zu Pkt. 3: Ehrung eines bürgerlichen Ausschussmitgliedes

Bürgermeister Sülau ehrt das bürgerliche Ausschussmitglied Roswitha Rogall für ihre Tätigkeit im Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales in den Jahren 1996 - 1998 sowie seit dem Jahr 2003 und überreicht ihr einen Gutschein.

Zu Pkt. 4: Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales

Das stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglied des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales Uwe Erickson ist mit Schreiben vom 08.10.2008 zurückgetreten.

Als neues stellvertretendes Ausschussmitglied wird Frau

Susann Hastigsputh

gewählt.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Zu Pkt. 5: Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007

Frau Hoffmann berichtet über das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung und weist insbesondere darauf hin, dass von den Ausschussmitgliedern angeregt wurde, dass angesichts des hohen Kraftstoffverbrauches bei Kraftstoffeinkäufen der Gemeindearbeiter der jeweilige Verwendungszweck auf der Tankkarte angegeben werden soll.

Ansonsten beschließt die Gemeindevertretung die Jahresrechnung 2007 vorbehaltlos.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Zu Pkt. 6: Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 25.05.2008

Aufgrund der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses wird folgender **Beschluss** gefasst:

1. Die festgestellten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter waren wählbar.
2. Bei der Vorbereitung der Wahl und bei der Wahlhandlung wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze auf den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können.
3. Die Feststellung des Wahlergebnisses ist richtig.

Die Gemeindewahl vom 25. Mai 2008 wird für gültig erklärt.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Zu Pkt. 7: Stellungnahme der Gemeinde Lägerdorf zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Erhalt der bisherigen Verkehrsverbindungen in Lägerdorf“

Bürgermeister Sülau berichtet, dass die Kommunalaufsicht des Kreises Steinburg mit Schreiben vom 23.09.2008 mitgeteilt hat, dass eine erste Vorprüfung ergeben hat, dass das Bürgerbegehren inhaltlich zulässig ist. Der Gemeinde Lägerdorf wurde im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme, aufgrund einer Fristverlängerung bis zum 27.10.2008, eingeräumt.

Bürgermeister Sülau erklärt, dass eine entsprechende Stellungnahme in Vorbereitung ist und termingerecht abgegeben wird.

Zu Pkt. 8: Gemeinschaftsschule als offene oder gebundene Ganztagschule hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Itzehoe

Der Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales hat mit Beschluss vom 23.09.2008 dem vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Änderungen zugestimmt. Danach wurde der Vertrag noch einmal aufgrund von Einlassungen eines bürgerlichen Ausschussmitgliedes von der Stadt Itzehoe überarbeitet. Dieser Entwurf liegt allen Gemeindevertretern als Tischvorlage vor.

Die darin vorgenommen Änderungen werden erläutert.

Seitens der LWG-Fraktion wird noch Beratungsbedarf gewünscht. Es wird deshalb der Antrag gestellt, die Entscheidung zu diesem Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Gemeindevertreterversammlung im Dezember zu vertagen.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen
 10 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Die Gemeindevertreter sind sich darüber einig, im nächsten Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales darüber zu beraten, wie man aktiv Werbung für die Lägerdorfer Schule machen kann.

Ansonsten wird folgender **Beschluss** gefasst:

Dem nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Einrichtung einer Außenstelle der zukünftigen Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
 4 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
der Gemeinde Lägerdorf und der Stadt Itzehoe
über die Einrichtung
einer Außenstelle der zukünftigen
Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp
im Gebäude der Liliencronschule Lägerdorf**

Auf der Grundlage des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) und des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird zwischen der Gemeinde Lägerdorf und der Stadt Itzehoe folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Einrichtung einer Außenstelle der zukünftigen Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp in Lägerdorf geschlossen:

Präambel

Die Landesregierung verbietet durch die Neufassung des Schulgesetzes den Fortbestand der Hauptschule in Lägerdorf. Die räumlichen Kapazitäten der Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp sind erschöpft. Die Gemeinde Lägerdorf und die Stadt Itzehoe haben daher beschlossen, bei anhaltend hohem Raumbedarf ab dem Schuljahr 2009/2010 eine Außenstelle der zukünftigen Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp im Gebäude der Liliencronschule Lägerdorf einzurichten.

§ 1 „Laufzeit“

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.04.2009 und wird zunächst für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 geschlossen. Sofern nicht eine der Vertragsparteien bis zum 01.05. eines Jahres, *erstmals zum 01.05.2010*, den Vertrag zum kommenden Schuljahr kündigt, verlängert sich dieser automatisch um ein weiteres Schuljahr.

(2) *Die Einrichtung einer Außenstelle der zukünftigen Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp in Lägerdorf erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Zahl der Schüleranmeldungen an der zukünftigen Gemeinschaftsschule in Itzehoe, nach Abschluss des Anmeldeverfahrens im März 2009, eine Mindestschülerzahl von 19 Kindern für die Außenstelle Lägerdorf ergibt.*

(3) Sollte die Schülerzahl während der Vertragslaufzeit (auch während eines Schuljahres) unter 19 Kinder sinken, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag zum nächsten Schuljahresbeginn zu kündigen.

(4) Bei Anpassung und Kündigung des Vertrages in besonderen Fällen ist § 127 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) entsprechend anzuwenden. Der Vertrag wird nur wirksam, wenn

§ 2 „Aufgabenübertragung“

(i. V. m. § 48 SchulG Aufgaben der Schulträger)

- (1) Folgende Aufgaben des Schulträgers werden auf die Gemeinde Lägerdorf übertragen:
1. Die Gemeinde Lägerdorf übernimmt die Schülerbeförderung der Schülerinnen und Schüler zur Außenstelle Lägerdorf und trägt die Kosten hierfür.
 2. Die Gemeinde Lägerdorf trägt die Kosten für die Beschaffung von Lernmitteln sowie Lehr- und Unterrichtsmitteln für die Schülerinnen und Schüler der Außenstelle. Das gilt auch für den Bürobedarf der Außenstelle.
 3. Laufende Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Außenstelle Lägerdorf trägt die Gemeinde Lägerdorf.

(2) Die Aufwendungen für Haftpflichtversicherung, Versicherung oder versicherungsähnlichen Schutz gegen Sachschäden und Unfälle (§ 48 Abs. 2 Ziffer 10, 11 und 12 SchulG) der Schülerinnen und Schüler der Außenstelle Lägerdorf trägt die Stadt Itzehoe

§ 3 „Finanzieller Ausgleich, Nutzungsentgelt“

(1) Die Schulkostenbeiträge der die Außenstelle in Lägerdorf besuchenden Schülerinnen und Schüler erhält die Gemeinde Lägerdorf als Nutzungsentgelt. *Dies gilt auch für den Fall, dass Itzehoer Schüler die Außenstelle in Lägerdorf besuchen.*

(2) Entstehende Fahrkosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Außenstelle zu Schulveranstaltungen nach Itzehoe tragen beide Vertragspartner je zur Hälfte.

Das gilt auch für Kosten, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind.

§ 4 „Schlussbestimmungen“

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 5 „Bekanntmachung“

Der Vertrag ist gem. § 18 Absatz 5 GkZ örtlich bekannt zu machen.

Stadt Itzehoe
Itzehoe,

Gemeinde Lägerdorf
Lägerdorf,

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

Heinrich Sülau
Bürgermeister

Der vorstehende Vertrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Itzehoe,

Stadt Itzehoe

gez. Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am .

Zu Pkt. 9: Schulbausanierung

Herr Tiedemann erläutert die Beratungen im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen vom 21.10.2008. Hierzu wird auf die Ausführung im entsprechenden Protokoll verwiesen.

Bürgermeister Sülau macht deutlich, dass für die Dachsanierungen erhebliche Mittel in Anspruch genommen werden müssen. Er schätzt, dass im Laufe der nächsten Jahre ca. 500.000 € hierfür aufgewendet werden müssen.

Herr Barthel nimmt ab 18.00 Uhr an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Herr Tiedemann kündigt einen Beratungstermin mit der Investitionsbank an. Dort könnten sich die Gemeindevertreter über Fördermöglichkeiten und Finanzierungsmodelle informieren. Der genaue Termin wird noch bekannt gegeben.

Die Gemeindevertretung fasst folgenden **Beschluss**:

Bürgermeister Sülau wird ermächtigt, dem Architekturbüro Roggenkamp/Bley, Strohdreich 10 in Kollmar, den Auftrag zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes für die Dachlandschaft der Schule zu erteilen.

Es ist der gesamte Sanierungsbedarf bei gleichzeitiger Prioritätensetzung zu ermitteln. Der Auftrag wird auf der Basis eines Honorars zu 70,00 €/Std. zzgl. Mehrwertsteuer erteilt.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Zu Pkt. 10: Schulhofneugestaltung

Frau Fritz erklärt sich als Vorsitzende des Fördervereines Liliencronschule für befähigt. Als Sachverständige beantwortet sie zunächst verschiedene Fragen der Gemeindevertreter.

Sie erklärt, dass der Förderverein beabsichtigt, zunächst den so genannten kleinen Schulhof mit Spielgeräten auszustatten. Hierfür sollen die im Haushalt der Gemeinde bereitgestellten 8.000 € sowie 2.500 € Spendengelder des Fördervereines verwendet werden.

Frau Fritz betont, dass der Förderverein nur bereit ist, sich an der Schulhofneugestaltung mit Spendengeldern und entsprechender Arbeitskraft zu beteiligen. Für die Ausgestaltung eines öffentlichen Spielplatzes steht der Förderverein nicht zur Verfügung, da die Spenden ausschließlich für die Schulhofneugestaltung gesammelt wurden.

Frau Fritz verlässt für die weitere Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum.

Herr Jeworek hält es für falsch, zunächst Spielgeräte für die Grundschul Kinder aufzustellen. Seiner Meinung nach muss die Gemeinde zunächst bestrebt sein, den Hauptschulteil attraktiver zu machen, da der Fortbestand der Hauptschule gefährdet ist.

Herr Bolik verweist noch einmal auf die Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Soziales vom 23.09.2008. Hier wurde per Dringlichkeitsantrag der Antrag auf Schulhofneugestaltung, hier insbesondere die Aufstellung von Spielgeräten, beraten. Gleichzeitig konnte aber über die Neugestaltung der Kinderspielplätze nicht beraten werden, da keine Ergebnisse des Unterausschusses vorlagen. Dies sei für ihn alles völlig unverständlich.

Es entsteht eine rege Diskussion, in dessen Verlauf sich herausstellt, dass die Neugestaltung des Schulhofes, insbesondere die Aufstellung von Spielgeräten für Grundschul Kinder, Teil eines Gesamtkonzeptes für die Neugestaltung der Kinderspielplätze werden sollte.

Es wird deshalb der **Beschluss** gefasst, die Angelegenheit an den Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales zurückzuverweisen mit der Bitte, eine Gesamtkonzeption zur Neugestaltung der Kinderspielplätze einschließlich Schulhoferneuerung zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
- Enthaltung

Zu Pkt. 11: Neufassung der Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle der Liliencronschule

Nachfolgende Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle der Liliencronschule Lägerdorf wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Satzung
über die Benutzung der Mehrzweckhalle der Liliencronschule Lägerdorf und
über die Erhebung von Benutzungsgebühren

In Kraft seit _____

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Mehrzweckhalle der Liliencronschule Lägerdorf steht zur Verfügung:
 - a) der Liliencronschule Lägerdorf für den allgemeinen Unterricht, den Sportunterricht und für Schulveranstaltungen,
 - b) auf Antrag den Sportvereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen sowie den gemeindlichen Einrichtungen für sportliche, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Für die Liliencronschule Lägerdorf steht die Halle an jedem Werktag vormittags, außerdem auch nachmittags laut Anforderung der Schulleitung zur Verfügung. Die Benutzungszeiten werden in einem Zeitplan festgelegt.
- (3) Werktags nachmittags und abends kann die Mehrzweckhalle für den laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportvereine benutzt werden, sonnabends und sonntags auch für Einzelveranstaltungen.
- (4) Die Vergabe der Mehrzweckhalle - abgesehen von Absatz 2 – wird nur auf schriftlichen Antrag, der beim Bürgermeister der Gemeinde Lägerdorf einzureichen ist genehmigt. Die Zuweisung wird schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Der Antragsteller hat den Namen des die Benutzung leitenden Übungsleiter oder sonstigen Verantwortlichen anzugeben.
 - b) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist.

- c) Der Antragsteller hat diese Benutzungsordnung anzuerkennen und zu beachten. Sie wird ihm mit der Zulassung zur Benutzung zugeleitet.
- (5) Über die Benutzung der Mehrzweckhalle für kulturelle und sonstige nichtsportliche Veranstaltungen entscheidet in jedem Falle der Bürgermeister. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechend.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 2

Verhalten in der Halle

- (1) Die Halle einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit (durch seine Beauftragten) zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgemäße Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. an den Hausmeister zu übergeben.
- (3) Die Benutzung der Mehrzweckhalle durch die Liliencronschule Lägerdorf ist nur Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. In allen anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen zulässig. Der Sportlehrer, Übungsleiter usw. ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er hat die Halle als erster zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
- (4) Die Benutzung der Mehrzweckhalle ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.
- (5) Lärm und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an den Hallen und Räumen und ihrer Einrichtung verursachen können. Alle Sportarten dürfen nach der Hallenregel betrieben werden.
- (6) Das Rauchen und der Ausschank von alkoholischen Getränken sowie der Verzehr von Speisen ist in der Mehrzweckhalle und in den Nebenräumen grundsätzlich verboten. Für nichtschulische Veranstaltungen sind Ausnahmen vom Alkohol- und Speiseverbot in der Mehrzweckhalle und in den Nebenräumen - unter Beachtung des Jugendschutzes und etwaiger darüber hinausreichender Gesichtspunkte der Suchtprävention – möglich. Das Rauchen ist zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ausnahmslos nicht gestattet.
- (7) Die Mehrzweckhalle darf nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. Dies gilt nicht für Veranstaltungen kultureller und nichtsportlicher Art.
- (8) Die Heizungsanlage darf nur vom Hausmeister bedient werden. Für die Beleuchtung, insbesondere das Löschen des Lichtes, sind die Übungsleiter bzw. die sonstigen Verantwortlichen zuständig.

- (9) Stellen Benutzer oder deren Mitglieder Beschädigungen an der Halle, deren Einrichtungen oder Geräten fest, so haben sie diese unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (10) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Halle oder Räume betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Er hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die erforderliche Hilfe geleistet werden kann.

§ 3

Hausrecht und Aufsicht

Der Schulleiter, in seiner Abwesenheit der Hausmeister und die sonst vom Bürgermeister beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde üben das Hausrecht über die Halle aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung untersagen.

Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich der Bürgermeister strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Soweit die Zuweisung für die Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie vom Bürgermeister jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder
- a) vorsätzlich oder – in wiederholten Fällen – grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt,
 - b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports schädigt,
 - c) mit der Einrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als einen Monat im Rückstand ist.
- (2) Die Benutzung kann vom Bürgermeister für einzelne Benutzungszeiten oder –tage unter fortdauernder Zuweisung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:
- a) Instandsetzungsarbeiten, Generalreinigung während der Schulferien,
 - b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen,

- c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art.

§ 5

Haftung und Schadenersatz

- (1) Der Benutzer haftet – vorbehaltlich Absatz 2 – für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Lägerdorf und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Lägerdorf und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Lägerdorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Lägerdorf an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Soweit die Mehrzweckhalle von anderen als die Liliencronschule und die gemeindlichen Einrichtungen benutzt werden, erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Absatz 2. Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die genehmigte Nutzungsdauer zuzüglich der bei größeren Veranstaltungen evtl. notwendigen Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sonderreinigung.

- (2) Für die außerschulische Benutzung der Mehrzweckhalle werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--------------|
| a) für die Benutzung der Halle
für nichtsportliche Veranstaltungen
sowie für sportliche Veranstaltungen
ortsfremder Vereine und Verbände | je Stunde | 18,90 € |
| b) für die Benutzung der Halle durch
örtliche Vereine und Verbände für den
Erwachsenensport | | gebührenfrei |
| c) für die Benutzung der Bühne der Halle
durch örtliche Vereine und Verbände für | | |

den Erwachsenensport

gebührenfrei

- d) für die Benutzung der Halle durch örtliche Vereine und Verbände für den Jugendsport

gebührenfrei

Werden die Räume für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte des o.g. Betrages. Jeder angefangene halbe Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde angerechnet. Werden kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt die Benutzungsgebühr 15 % der Bruttoeinnahmen, mind. jedoch den Betrag der sich aus den Sätzen 1 bis 3 ergibt.

- (3) Mit den in Absatz 2 festgesetzten Beträgen wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume entstehende übliche Aufwand einschl. Personalkosten, Heizung, Wasser, Reinigung und Wartung abgegolten. Daneben wird für ungewöhnliche Aufwendungen (z.B. überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand, Vorbereitung oder Aufräumung durch den Hausmeister außerhalb der festgesetzten Dienstzeit usw.) eine Zusatzgebühr in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Material- und Personalkosten erhoben.
- (4) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen.
- (5) Werden bei kommerziellen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so gehören zu den Bruttoeinnahmen im Sinne des Tarifs des Absatzes 2 alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z.B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten, Einnahmen aus der Vermietung von Ständen und Verkaufsrechten.

§ 8

Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die auf Antrag zugelassenen Benutzer (Veranstalter) sind zur Zahlung der Gebühren und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühren werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Amtskasse Breitenburg zu überweisen.
- (2) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, sind Eintrittskarten zu verwenden. Der Bürgermeister und die zuständigen Stellen der Amtsverwaltung Breitenburg sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen.
- (3) Für alle entgeltspflichtigen Veranstaltungen sind entsprechende Abrechnungen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung bei der Amtsverwaltung Breitenburg, Kämmerei, vorzulegen.
- (4) Auf die Benutzung der Mehrzweckhalle durch die Liliencronschule Lägerdorf findet dieser Tarif keine Anwendung.
- (5) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung folgender Daten gem. § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz – LDSG beim Amt Breitenburg zulässig:

- personenbezogene Daten aus den Steuerdateien (Gewerbsteuerdatei und Gewerbesteuerakten sowie Grundsteuerdatei und Grundsteuerakten) und aus den allgemeinen Abgabendateien,
- Angaben aus den Dateien für das Einwohnermeldewesen
- Angaben aus den Dateien für die Lägerdorfer Vereine und Verbände

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Turn- und Sporthalle der Liliencronschule Lägerdorf und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 09.02.2005 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den _____

Bürgermeister

Zu Pkt. 12: Entwurf des Landesentwicklungsplanes
hier: Anhörungs- und Beteiligungsverfahren nach § 7 Abs. 1
Landesplanungsgesetz

Herr Tiedemann erläutert die Auswirkungen des vorliegenden Landesentwicklungsplanes. Nach Meinung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen wird Itzehoe durch den LEP als Mittelzentrum ausdrücklich gestärkt, kleinere Gemeinden dagegen geschwächt.

Auch Amtsvorsteher Heuberger ist der Meinung, dass der ländliche Raum zu wenig Berücksichtigung im LEP findet. Außerdem hält er den Plan für viel zu detailliert und kaum lesbar für Kommunalpolitiker.

Die Gemeindevertretung fasst folgenden **Beschluss**:

Zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird eine Stellungnahme gem. der Anlage zu Drucks. Nr. 11/2008 abgegeben.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Herr Tiedemann bedankt sich ausdrücklich bei Frau Widmann für die ausführliche Ausarbeitung der Stellungnahme.

Zu Pkt. 13: Verlagerung der Tennisplätze

Bürgermeister Sülau berichtet, dass bei einem Gespräch mit dem Lägerdorfer Tennisclub deutlich wurde, dass dieser gern an seinem jetzigen Standort am Parkgelände bleiben würde, sich aber vorstellen könnte, sein Areal um zwei Plätze zu verringern. Als nächstes sollte jetzt eine Bodenuntersuchung für das Kampgelände vorgenommen werden und das Ergebnis abgewartet werden.

Zu Pkt. 14: Gewerbegebiet Hochholz

Herr Tiedemann erläutert die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen vom 21.10.2008. Es wird hierzu auf das entsprechende Protokoll verwiesen.

Die Gemeindevertretung beschließt, das Gewerbestrukturkonzept im Sinne einer interkommunalen Abstimmung mit den Gemeinden Neuenbrook und Rethwisch zu überarbeiten und zum Abschluss zu bringen.

Weiterhin sind bei der erforderlichen Flächennutzungsplanänderung die zurzeit als GE-Flächen dargestellten Bereiche an der A 23 in Industrieflächenausweisungen umzuwandeln.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Zu Pkt. 15: Gewerbegebiet „Klein England“

Herr Tiedemann erläutert auch hier die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen vom 21.10.2008. Es wird hierzu auf das entsprechende Protokoll verwiesen.

Die Gemeindevertretung fasst folgenden **Beschluss**:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, über den Erwerb der Flächen „Klein England“ durch die Gemeinde Gespräche mit dem Eigentümer zu führen. Hierbei können auch die Flächen am Klärwerk einbezogen werden.

Weiterhin wird die Amtsverwaltung gebeten, eine Flächennutzungsplanänderung einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Zu Pkt. 16: Lärmaktionsplanung 2008 - 2013 für die Gemeinde Lägerdorf

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

1. Der Vorentwurf der Lärmaktionsplanung 2008 – 2013 für die Gemeinde Lägerdorf wird gebilligt.
2. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) soll schriftlich erfolgen.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung soll an einem noch festzulegenden Termin im Rahmen einer Sitzung des Umweltausschusses erfolgen.
4. Der Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg wird beauftragt, die Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Zu Pkt. 17: Barfußpfad im Freibad

Frau Hoffmann erläutert die Beratung im Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales vom 23.09.2008.

Frau Fritz findet die Konzeption für einen Barfußpfad zwar gut, ist aber der Meinung, im Freibad sollte mehr für Kinder getan werden. Außerdem fragt sie an, ob der beantragte Zuschuss in Höhe von 2.000 € bei einer Ablehnung durch die Gemeinde dann indirekt über die jährliche Abrechnung gezahlt wird.

Herr Anders erläutert, dass lt. Auskunft des Fördervereines Freibad die Mittel durch Spenden zur Verfügung ständen, so dass in keinem Fall die Gemeinde zahlen muss.

Bürgermeister Sülau weist darauf hin, dass bei der Anlegung des Barfußpfades der Zaun zum Sportplatz entfernt werden muss. Dieser Zaun ist nicht mehr reparabel und muss ersetzt werden. Ihm liegt bereits ein Kostenangebot in Höhe von 3.410 € vor.

Die Gemeindevertreter sind der Meinung, dass dieser Zaun ohnehin ersetzt werden muss und erklären sich mit dieser außerplanmäßigen Ausgabe einverstanden.

Ansonsten wird folgender **Beschluss** gefasst:

1. Die Fläche im Freibad zur Gestaltung des Barfußpfades wird dem Förderverein Freibad Lägerdorf e.V. zur Verfügung gestellt.
2. Ein Zuschuss zur Gestaltung des Barfußpfades in Höhe von 2.000,00 € wird nicht gewährt.

Abstimmungsergebnis: -einstimmig-

Zu Pkt 18: Ersatzbeschaffung eines Iseki-Treckers

Bürgermeister Sülau erläutert, dass der Iseki-Trecker einen Getriebeschaden hat und nicht mehr fahrbereit ist. Aufgrund der dauernden Einsatzbelastung liegen allerdings noch andere Schäden vor, so dass eine Reparatur des 12 Jahre alten Treckers wirtschaftlich nicht mehr vernünftig sei.

Ein neuer Trecker würde 44.000 € kosten. Herr Sülau liegt ein Angebot über einen gebrauchten Trecker (Vorführgerät) in Höhe von 29.000 € zzgl. MWSt. vor. Die Firma würde den alten Trecker für 3.000 € incl. MWSt. in Zahlung nehmen.

Bürgermeister Sülau macht deutlich, dass aufgrund des bevorstehenden Winterhalbjahres und der damit beginnenden Schneeräumpflicht eine Ersatzbeschaffung dringend angeraten sei. Die Verkehrssicherheit kann ansonsten nicht gewährleistet werden. Die Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens ist zeitlich nicht mehr möglich.

Es wird die Möglichkeit des Fahrzeugleasings angesprochen. Bürgermeister Sülau wird hierüber Erkundigungen einholen.

Die Gemeindevertretung fasst folgenden **Beschluss**:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die kostengünstigste Lösung für eine Ersatzbeschaffung umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: - einstimmig -

Zu Pkt. 19: Mitteilungen und Anfragen

- Bürgermeister Sülau gibt den Sachstand zu den Verhandlungen zur Wiederbelebung des Linienverkehrs an Sonntagen bekannt.
- Die Bücherstube hat wieder geöffnet, und zwar immer mittwochs von 16 - 19 Uhr.
- Bürgermeister Sülau kündigt ein Informationsabend bei der Freiwilligen Feuerwehr Lägerdorf am 04.11.2008, 19.00 Uhr, in der Feuerwache an.
- Herr Dörnte weist noch einmal darauf hin, dass durch den LEP wiederum Itzehoe als Mittelzentrum gestärkt werden soll. Es gilt sicherzustellen, dass Kooperationen mit der Stadt und den Umlandgemeinden weiterhin auf gleicher Augenhöhe erfolgen. Hier wäre besonders die Region Itzehoe gefordert.
 Amtsvorsteher Heuberger stellt die Konversion in der Gemeinde Breitenburg als lobenswertes Beispiel für eine gelungene Kooperation der Stadt Itzehoe mit den Umlandgemeinden im Rahmen der Region Itzehoe da. Nur die Region Itzehoe hätte es ermöglicht, dass zusätzliche Wohneinheiten für Breitenburg ausgewiesen werden konnten.
- Herr Dörnte berichtet, dass der Leiter bzw. Hausmeister der Einrichtung in Sepopol, in der die Jugendlichen des Jugendaustausches regelmäßig untergebracht werden, verstorben ist. Die Gemeindevertreter erklären sich damit einverstanden, dass im Namen der Gemeinde konduliert wird.
- Abschließend erwähnt Bürgermeister Sülau noch einmal das beantragte Bürgerbegehren. Er macht den Einwohnern deutlich, dass bei einem positiven Ausgang im Sinne der Antragsteller die Gemeinde Lägerdorf handlungsunfähig sein wird. Er wirbt dafür, dass die Gemeindevertretung jetzt unbedingt „mit einer Zunge“ sprechen müsse.